

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 89.

Donnerstag den 27. Juli

1843.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1843.															Wasserstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal					
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	"	"
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds.		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr				
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
Juli	19.	27	8,0	27	6,8	27	6,8	—	15	—	21	—	16	trüb	heiter	☉ wolk.	—	4	0	0
	20.	27	6,6	27	6,0	27	5,9	—	17	—	20	—	15	heiter	wolk. ☉	Regen	—	4	1	0
	21.	27	7,0	27	7,4	27	8,0	—	12	—	19	—	13	trüb	regn.	heiter	—	2	3	0
	22.	27	8,0	27	8,0	27	7,8	—	10	—	19	—	15	Nebel ☉	heiter	☉ wolk.	—	2	6	0
	23.	27	7,0	27	6,0	27	4,8	—	11	—	18	—	15	Regen	☉ wolk.	☉ wolk.	—	2	6	0
	24.	27	3,4	27	5,7	27	6,5	—	8	—	10	—	8	Regen	Regen	trüb	+	1	7	0
	25.	27	8,0	27	8,5	27	8,9	—	8	—	15	—	12	heiter	heiter	☉ wolk.	+	1	4	0

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1212. (1)

K u n d m a c h u n g

einer Holzlieferungs- = Vicitation.

Zum Behufe des k. k. Bergamtes Idria werden in den nächst folgenden Jahren die auf der Herrschaft Idria gelegenen Waldungen Ipaushk, Schirokadolina, Seleni-Kob, Bukouverh, Sabukouverk und Sleme zum Abtriebe kommen und sowohl die Holzarbeit selbst als auch die Bringung desselben nach Idria, dem Mindestfordernden im Vicitationswege überlassen, und zu diesem Ende am 16. August 1843 um 10 Uhr Vormittags im Amtlocale des k. k. Bergamtes Idria die Vicitation abgehalten werden. — Diesemnach werden den zu dieser Vicitation erschienenen Vicitanten die Lieferungsbedingungen im Nachstehenden vorgezeichnet: 1. Zu der Vicitation werden alle diejenigen zugelassen, welche nicht gesetzmäßig davon ausgeschlossen sind. — 2. Jeder Vicitant hat noch vor dem Beginne der Vicitationskon ein Badium von 500 Gulden entweder im Baren oder fideiussorisch zu erlegen, welches den Richtersthern sogleich nach der Vicitation, dem Bestbieter aber erst nach geschehener Berichtigung der sich mit Gegenwärtigem bedungenen Caution pr. 6000 fl. Gulden zurück bezahlt wird. — 3. Das oben angeführte Wald-Victorium, worin dem Contrahenten die Holzbringung übertragen wird, weist die Catastralkarte unter den Parzellen Nr. 603, 605 und 607, welches insbesondere für den Zweck der frägliehen Holzbringung westlicher- und nördlicher-

seits durch die bestehenden Aerial-Waldgränzen, östlicher-, südöstlicher- und nordöstlicherseits aber durch den von der Hauptgränze in Obkladajne auf die Einsattlung von Ciernadraga führenden Hauptsteig, von da aber über Hudupole auf den Hauptgups von Sleme, und von diesem in gerader Richtung auf den Idriza-Bach, zwei Hundert Klafter von der Idriza-Klaufe bachaufwärts gemessen, bezeichnet wird. — 4. Die Holzlieferung aus benannten Waldungen wird dem Contrahenten auf Sechs nacheinander folgende Jahre überlassen, wornach die Vertragszeit mit letztem Mai 1850 zu Ende geht. Nach beiderseitiger Unterlassung einer voraus gegangenen Sechs monatlichen Auffündung oder anderweitigen Uebereinkunft haben die gegenwärtigen Vicitationsbedingungen für Sechs weitere Jahre dem ganzen Inhalte nach zu gelten. — 5. Die Reihe der Holzschläge, welche in den nächsten sechs Jahren zum Abtriebe kommen sollen, wird nach einer gemeinschaftlichen Begehung der Waldungen von Seite des k. k. Waldamtes Idria mit dem Lieferanten berathen werden, wobei jedoch dem k. k. Bergamte Idria das Recht vorbehalten wird, die Reihenfolge ganz nach eigenem Ermessen zu bestimmen, und der Lieferant ist verpflichtet, bei dem Abtreiben und Bringen des Holzes sich genau an diese Bestimmung des k. k. Bergamtes Idria zu halten. — Für jeden Fall aber wird ausdrücklich bedungen, daß alle dormalen in den vorbenannten Waldungen erliegenden Windfälle gleich im ersten Jahre der Holzbringung gänzlich aufgearbeitet

und eingeliefert werden sollen. — 6. Die Holzlieferung bezieht sich nur auf Brennholz, und als Lieferungs-Quantum wird der jeweilige halbe Werksbedarf an Brennholz festgesetzt. — Der Contrahent soll jedoch verpflichtet seyn, auf Begehren des Bergamtes auch ein größeres Holz-Quantum, ja selbst den ganzen einjährigen Werksbedarf um den stipulirten Preis alljährig einzuliefern, ohne jedoch zu der Forderung berechtigt zu seyn, daß ihm die Lieferung eines größeren Quantums als des halben Werksbedarfs überlassen werden müsse. Das alljährig zu liefernde Holz-Quantum soll dem Contrahenten mit Ende Februars jeden Jahres von Amtswegen schriftlich bekannt gegeben werden. — 7. Die Belegung der Holzschläge und die Eintheilung aller Holzbringungsarbeiten hat der Contrahent dergestalt gehörig einzurichten, daß das gefällte Holz auch gehörig austrocknen und in den vorgeschriebenen Zeiträumen eingeliefert werden kann. Die vollständige Einlieferung des für jedes Jahr bestimmt werdenden Holzquantums hat bis Ende Mai des nächsten Jahres zuversichtlich zu geschehen; so z. B. würde das für die Holzbringung des Jahres 1844 Ende Februars 1844 zu bestimmende Holzquantum mit Ende Mai 1845 einzuliefern seyn — wobei insbesondere bedungen wird, daß der dritte Theil der einjährigen Holzlieferung jedesmal noch im Spätherbste desselben Jahres, also in dem obigen Beispiele noch bis Ende November 1844 einzuliefern sey. — 8. Das gesammte einzuliefernde Holz, wird bloß auf der Idrianer Ländt übernommen; der Contrahent hat daher das Holz auf jene Ländt zu stellen, dort auszuziehen, zu spalten, auf die Tristplätze zu bringen, und dort nach der Bestimmung des Waldamtes in Tristen von ein oder zwei Klastern Höhe, und der gewöhnlichen Uebermaß, mit vier Fuß weiten Zwischenräumen der einzelnen Bäume oder Tristen aufzustellen. — 9. Unter dem Ausdrucke Klaster soll eine Wiener Cubik-Klaster von 216 Cubik-Fuß Rauminhalt verstanden seyn, und aus Sechs Fuß langen Spelten bestehen. Bei der Austristung auf den Tristplätzen soll jedoch bei jeder Cubik-Klaster Holzes eine Uebermaß von Sechs Zoll in der Höhe gegeben werden. — 10. Die Aufklasterung muß möglichst dicht geschehen und darf nur höchstens alle Zwanzig Klaster einen Kreuzstoß enthalten. Wenn über die Dichtigkeit der Aufklasterung irgend ein Zweifel entsteht, so hat das k. k. Bergamt Idria das Recht, die Tristen umzuwerfen und

neu aufklastern zu lassen, wobei der Contrahent alle hiebei anerlaufenen Kosten zu tragen hat, welche ihm demnach auch von seinem Lieferungsbedinge abgezogen werden. — 11. Sollte das k. k. Bergamt es für nöthig finden, das Holz nicht auf der Ländt austristen zu lassen, so steht demselben das Recht zu, zu verlangen, daß es auf was immer für einem andern Plage austristet werde. In diesem Falle hat der Contrahent das Holz auszuziehen, zu spalten und auf den von dem Bergamte zu bestimmenden und zu bezahlenden Fuhren aufzulegen, auf dem Tristplage, der ihm bezeichnet werden wird, wieder abzuwerfen, und dort auf gleiche Art, wie auf der Ländt aufzutristen, ohne für die Modification des Aufladens und Austristens auf einem andern Plage irgend eine Entschädigung fordern zu können. — 12. Die zu dem Austristen nöthigen Unterlagen, welche wenigstens 12 Zoll hoch seyn müssen, hat sich Contrahent selbst vorzurichten, und Spelten von seinem zugebrachten Holze zu verwenden, ohne weder für das Unterlagen-Holz, als auch die Arbeit hiebei, eine besondere Vergütung zu erhalten. — 13. Als Lieferungspreis wird für eine Cubik-Klaster sammt Uebermaß von der im Puncte 9 und 12 angeführten Beschaffenheit und in Sechs Fuß langen Scheitern oder Spelten — ohne Unterschied der oben benannten Holzschläge und der eingelieferten Holzgattungen — der bei gegenwärtiger Licitation erstanden werdende Holzpreis drei Zwanziger auf einen Gulden gerechnet, ausbedungen, welcher Durchschnittspreis nach erfolgter Uebernahme des Holzes stets bar bezahlt wird. — 14. Die Uebernahme des Holzes hat mit Schluß eines jeden Monates auf den bestimmten Tristplätzen zu erfolgen, jedoch sind die Lieferungsstermine so einzuhalten, wie sie im Puncte 7 und 8 angesetzt sind, wobei nochmals wiederholt wird, daß mit Schluß des Monates Mai jeden Jahres die ganze Lieferung für das nächst vorhergehende Holzbringungsjahr beendet seyn muß. Auch hat Contrahent selbst zu sorgen, damit eine Ueberschlagierung über das jedesmal bestimmt werdende Holzquantum nicht statt finde, und es wird ausdrücklich festgesetzt, daß, im Falle einer unmäßigen Ueberschlagierung, es nur von dem guten Willen des Bergamtes abhängen solle, das überschlagerte Holz in dem bedungenen Lieferungspreise anzunehmen, oder aber ohne alle Vergütung pro Aerario einzuziehen. — 15. Sollte nach Beendigung der mittelst der gegenwärtigen Licitation und über-

haupt nach dem Ablaufe der hiemit festgesetzten Holzlieferungs-Periode selbst in dem Falle, wenn Contrahent über Sechs Jahre hinaus die Holzlieferung fortsetzen sollte, irgend ein gefälltes Holz im Walde und überhaupt außerhalb der Bachfahrten sich befinden, so wird dieses ohne irgend einer Vergütung als Eigenthum des k. k. Bergamtes Idria erklärt, welches nach Gutbefinden darüber verfügen kann, ohne daß Contrahent berechtigt wäre, was immer für eine Entschädigung dafür anzusprechen. Sollte sich aber auf den Bachfahrten und zwar namentlich auf der Idrija und allenfalls Belza-Bachfahrt noch ein Holz befinden, so ist der Lieferant verbunden, dieses in Cubik-Klastern aufzustellen, wofür ihm dann für jede ganze Klasten drei Viertel des in der Licitation ausgefallenen Lieferungspreises vergütet werden wird. Für einzelne Haufen, welche nicht wenigstens Eine Cubik-Klasten haben, wird dagegen nichts vergütet. — 16. Zu den Holzbringungs-Vorrichtungen, als Rissen, Bahnen, Tafelwerken u. s. w., wird dem Contrahenten das benöthigte Holz, insoferne solches nicht aus den laufenden Holzschlägen bezogen werden könnte, von dem Waldamte, an Ort und Stelle des Bedarfes, jedoch nur ohne Nachtheil und Beschädigung des betreffenden Bestandes, von Fall zu Fall speciel ausgewiesen werden. Contrahent ist jedoch verpflichtet, das zu derlei Vorrichtungen verwendete Holz nach eingetretener Entbehrlichkeit derselben, gleichfalls zu Brennholz aufzuarbeiten und einzuliefern, sobald es nur gesund und brauchbar ist, allein die Abtragung und Zerstörung aller was immer für Namen habenden, durch den Contrahenten hergestellten Holzlieferungs-Vorrichtungen, darf erst nach vorausgegangener Bewilligung des k. k. Bergamtes geschehen. Für den Fall aber, als das k. k. Bergamt die Bewilligung zur Abtragung oder Zerstörung derlei Bringungsvorrichtungen, gleichviel ob während der Dauer der mit Gegenwärtigem bedungenen Holzlieferung, oder aber nach Beendigung derselben und Erlöschung der gegenwärtigen Licitations-Bedingnisse, zu verweigern befunden sollte, verpflichtet sich das k. k. Bergamt, das in derlei Bringungs-Vorrichtungen vorhandene, zur beliebigen Verfügung des k. k. Bergamtes zurück bleibende gesunde und brauchbare Holz in dem Preise zu Einem Gulden und fünfzehn Kreuzer, mit Ausschluß jeder andern, wie immer benannten Entschädigung pr. Cubik-Klasten à 216 Cubik-Fuß solide Holzmasse zu vergüten, zu welchem Ende dieses

Holz mit der Meßzange abgemessen, cubisch berechnet und auf obige Cubik-Klasten reducirt werden sollte. Für Erdaushebungen und Abgrabungen und sonstige bei diesem Bringungsunternehmen bewerkstelligte Arbeiten, wird auch nach Auflösung dieses Vertrages durchaus keine Vergütung geleistet, und der Contrahent bleibt verpflichtet, alle Bringungsvorrichtungen dem k. k. Bergamte um so mehr zur beliebigen Disposition ohne Entschädigung zu überlassen, als die Unkosten für diese Herstellung schon in dem Bedinge einbegriffen sind. — 17. Zur Bringung des Holzes werden dem Contrahenten die Aerial-Klausen in Patrich, Belza und Idrija, dann der Idrianer Rechen zur zeitweiligen Benutzung überlassen, jedoch hat der Lieferant alle bei diesen Gebäuden während der Lieferungszeit etwa nothfallenden kleinern Reparationen aus Eigenem zu bestreiten, und das Aerial übernimmt hierbei einzig und allein die Reparation des Körpers der Klausen und deren Dachungen, und hat demnach über die Nothwendigkeit dieser Reparationen nur allein zu erkennen. Eben so trifft das Aerial bloß die Unterhaltung der Hauptbestandtheile der Rechen, den Lieferanten aber das Auswechseln der Rechenispindeln bei denselben. — 18. In Fällen, wenn das Bergamt es für gut finden sollte, neben der mit Gegenwärtigem bedungenen Holzlieferung auch noch eine andere etwa nöthig werdende Holzlieferung mittlerweile anzuordnen, oder an sonst wen immer eine Concession zur Holztristung oder sonstigen Bringung zu ertheilen und wegen den Tristungsgebäuden zu verfügen, darf der Contrahent dießfalls keine Einstreuungen machen, wogegen auch er selbst in seiner Holzbringung in keinem Falle durch andere Parteien beirret werden darf. In zweifelhaften Fällen und bei Umständen, welche möglicherweise vorkommen können, hat sich der Contrahent durchaus in jeder Beziehung dem billigen Ermessen und Aussprüche des k. k. Bergamtes zu unterziehen. — 19. In Bezug auf die durch die Tristungen allenfalls sich ergebenden Uferbeschädigungen, übernimmt das Aerial die Ausgleichung dieser Gegenstände, wenn nicht derlei Beschädigungen aus Verschulden des Lieferanten herbeigeführt wurden. — 20. Für zufällige oder Elementar-Ereignisse herbeigeführte Ergebnisse und Beschädigungen leistet das Aerial durchaus keine Vergütung. — 21. Unter dem bei gegenwärtiger Licitation erstanden werdenden Lieferungspreise sind alle, wie

immer Namen habenden Auslagen mitverstanden, und es wird für nichts eine Extra-Vergütung geleistet. Lieferant hat daher um diesen Preis das Holz bis auf die Ländt oder die andern zu bestimmenden Tristplätze zu stellen, und weder für die nöthigen Werkzeuge und ihre Reparation, noch für die Unterhaltung der Brücken, Wege, Rißen, Bahnen oder wie es sonst Namen haben mag, irgend etwas besonders anzusprechen. — 22. Das Holz muß mit der Säge gefällt und zerstücket werden, und darf keinen Spronz oder schief abgehackte Flächen haben; überdies muß es auch im Walde geschält und von der Rinde befreiet werden; auch dürfen die im Walde zurückbleibenden Stöcke nicht höher als einen Fuß belassen werden. — 23. Wird ausdrücklich bestimmt, daß die gegenwärtigen Licitations-Bedingnisse einzig und allein mit dem verbleibenden Ersteher und sohinigen Contrahenten eingegangen werden, daß demnach das Bergamt Idria durchaus keine Rücksicht auf Verabredungen oder getroffene Einverständnisse mit den übrigen stabilen oder interimalen Holzknechten nimmt, und daß daher die interimalen Holzknechte als keine Aerrarial- Arbeiter betrachtet werden können, und auch keinen, wie immer Namen habenden Anspruch auf irgend etwas machen können, — und daß es folglich auch in der Willkühr des Lieferanten steht, sie als Arbeiter beizubehalten oder nicht, oder sich auf irgend eine Art mit ihnen abzufinden. — Was übrigens 24. die noch bestehenden stabilen Holzknechte betrifft, so verbindet sich der Contrahent, diese Arbeiter im Falle, als er dazu von dem Bergamte aufgefordert werden sollte, zu beschäftigen und sich mit ihnen ihres Lohnes wegen, welcher unter den Betrag des categoriemäßigen fixen Schichtenlohnes nicht fallen darf, abzufinden, wobei diesen stabilen Holzknechten, 18 an der Zahl, die ihnen systemmäßig gebührende Proviantsfassung während der Dauer des Vertrages gegen Bezahlung des Limitopreises zugesichert wird, und eben so wird diesen stabilen Holzknechten auch wie bisher die freie medicinische Behandlung zugesichert. — Was weiter 25. die intermirenden Holzknechte betrifft, die überhaupt schon laut den frühern Holzlieferungs-Verträgen außer allem Verbande mit dem Aerrario getreten sind, so haben diese, wenn sie auch wirklich in die Dienste des Lieferanten treten und sich wegen künftiger Arbeit mit ihm absin-

den, weder Anspruch auf die Proviantsfassung, noch auf freie ärztliche Behandlung, und nur für den einzigen Fall, wenn sie in der gegenwärtigen licitationsgemäß bedungenen Holzarbeit körperlich verwundet werden, wird ihnen während der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bedingungen, und nur für ihre Person die wundärztliche freie Behandlung zugestanden. — 26. Auf Conto der Holzlieferung werden dem Contrahenten monatliche, jedoch nur der wirklich geleisteten Arbeit angemessene, zwei Drittel nicht überschreitende Geldvorschüsse verabsolgt werden. Ueber die geleistete Arbeit und die Ausmaß des Vorschusses hat jedoch das k. k. Bergamt zu erkennen, und der Contrahent haftet sowohl mit seiner bereits geleisteten Arbeit als auch mit der geleisteten Caution für die empfangenen Vorschüsse. — 27. Zur richtigen Einhaltung der gegenwärtigen Licitations- und darauf folgenden Contracts-Bedingnisse verbindet sich der Lieferant, eine annehmbare Caution von Sechstausend Gulden Conv. M. zu stellen, mit welcher derselbe nicht nur für die empfangenen Geldvorschüsse haftet, sondern solche auch zu Händen des Aerrars verfallen seyn sollen, wenn Contrahent auch nur einen einzigen Punkt der gegenwärtigen Licitations- und Contracts-Bedingungen unerfüllt lassen sollte. — 28. Uebrigens müssen alle Schläge forstgemäß und nach der jedesmaligen Anleitung und Auszeichnung des Waldamtes geführt und abgetrieben werden, und dem k. k. Bergamte Idria bleibt immer und in jeder Beziehung in Ansehung der Ausführung dieser Holzlieferung die Oberleitung des ganzen Geschäftes zu beobachten. — 29. Sollten sich über die gegenwärtigen Licitations-Bedingnisse und deren Ausführung in der Folge Anstände ergeben, so verzichtet Contrahent vollkommen auf seinen Gerichtsstand, und stellet die endliche Schlichtung dieser Anstände lediglich dem rechtlichen und billigen Ermessen des k. k. Bergamtes Idria, des wohlblöblichen k. k. Oberbergamtes in Klagenfurt, und endlich der hochblöblichen Hofkammer im Münz- und Bergwesen in höchster Instanz als Schiedsrichter anheim. — 30. Weiter wird festgesetzt, daß der Lieferant die Contracts-Ausfertigungskosten und Stämpelgebühren aus Eigenem zu bestreiten habe; — endlich 31. sollen die im Vorstehenden stipulirten Bedingnisse für den Holzlieferungs-Contrahenten, v. a. heutigen Tage angefangen, rechtlich bindend seyn, für das k. k. Bergamt Idria aber erst dann in Rechtskraft erwachen, wenn solche die Ratification der hohen Münz- und

Bergwefens-Hoffammer erhalten haben werden. — Der Contrahent verzichtet auf alle wegen Annahme des Versprechens aus dem S. 862 d. B. G. B. entspringenden Einwendungen, so wie auch auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 32. Licitationslustige, welche gehindert seyn sollten, bei der Licitation persönlich zu erscheinen, können schriftliche versiegelte Offerte mit der Aufschrift: „Offerte zur Holzlieferungs-Licitation“ überreichen, welchen jedoch das angezeigte Badium entweder im Baaren oder mittelst fideijussorischen, die gesetzmäßigen Erfordernisse umfassenden Instrumentes beigefügt und die Erklärung beigefügt seyn muß, daß, wenn sein Offert angenommen wird, dieses bis zur Ratification des nach den Licitations-Bedingungen ausgefertigt werdenden Vertrages die Stelle des letzteren zu vertreten habe. Die eingelaufenen Offerte werden am Tage der Licitation geöffnet, und nach Verhältniß der übrigen Offerte darüber von der Licitations-Commission entschieden werden. — K. K. Bergamt Idria am 10. Juli 1843.

über die erste Abtheilung des Berges, in der Breite von zwei Klöstern drei Schuh, ganz neu herzustellen, wofür die Gesamtkosten auf 418 fl. 7 kr. veranschlagt sind. Zur Ueberlassung dieses Straßenbaues an den Mindestbieter wird eine Absteigerung auf den 18. August d. J. Vormittag um 9 Uhr in dasiger Amtskanzlei mit dem Anhange ausgeschrieben, daß jeder Unternehmungslustige ein 10 % Badium zur Licitation zu erlegen habe, das Borausmaß, den Kostenüberschlag und Plan, so wie die Licitationsbedingungen aber in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen könne. Uebrigens wird unter Anleitung der Bauacten den sich meldenden Unternehmern innerhalb 8 Tagen vor der Licitation das Object des Straßenbaues in loco ausgewiesen werden, daher jeder Licitant, welcher diese Vorsicht nicht benützt, die Folgen der Unterlassung sich selbst zuschreiben haben wird. — K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibach am 15. Juli 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1234. (1) Nr. 2619.
Oeffentlicher Dank.

Matthäus Roman, Inwohner von Stannischitz Nr. 6 dasigen Bezirkes, 62 Jahre alt, war, an beiden Augen mit dem grauen Stare behaftet, vollkommen blind. Herr Januar Euter von Breinlsstein, Doctor der Medicin und der Chirurgie, Magister der Augenheilkunde und der Geburtshilfe, k. k. Oberarzt im löbl. k. k. Infant.-Regim. Prinz Hohenlohe Langenburg, übernahm dessen Heilung, sorgte für die unentgeltliche Unterkunft dieses zugleich mittellosen Mannes in Laibach, und wählte das linke Auge zur Operation, welche auch so vollkommen gelang, daß sich Roman des Augenlichtes nun wieder erfreuet und seinen Verrichtungen wieder allein nachgehen kann. — Das Bezirks-Commissariat bringt diese in doppelter Beziehung gefeierte Handlung aus Dankbarkeit des Geheilten und ämtlicher Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß. — K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibach am 22. Juli 1843.

Z. 1219. (1) Nr. 1714.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Franz Machortschitsch, Cessionär der Eheleute Franz und Maria Terfilla von Senofetsch, wider Martin Gerschel von ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 6. Juli 1842, Z. 1352, schuldiger 104 fl. 7 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Exequirten gehörigen der Pfarrgült Senofetsch sub Urb. Nr. 6 dienstbaren, gerichtlich auf 2179 fl. 5 kr. bewertheten Halbhube gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 25. August, 25. September und 25. October d. J., früh von 9 bis 12 Uhr in loco Senofetsch in der Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Halbhube bei der 1. und 2. Feilbietung nur um, oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 20. Juni 1845.

Z. 1235. (1) Nr. 3944.
Straßen-Licitation.

Auf dem dießbezirkigen Communalstraßenzuge von St. Weit über Kleinitz nach Dobrova ist eine Strecke von 363 Currentklaster, in der Richtung von Kleinitz gegen Dobrova

Z. 1220. (1) Nr. 1789.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Mathias Korren von Planina, wider Joseph Zhehan von Hrenovitz, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 27. März 1829 schuldiger 250 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung

der, dem Exquirten gehörigen, gerichtlich auf 343 fl. 50 kr. bewertheten, zu Hrenovig gelegenen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 969 dienstbaren Mühle sammt An- und Zugehör gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsagungen, als: den 26. August, 27. September und 26. October l. J., jedesmal früh 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Hrenovig mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Senofetsch am 6. Juli 1843.

Z. 1223. (1) Nr. 2238.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es habe Johann Zhebuly von Frata bei Mindot, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines bereits vor 32 Jahren vom Hause entfernten, unwissend wo befindlichen Bruders Andreas Zhebuly gebeten, und hierüber ist von Seite dieses Gerichts diesem Abwesenden Hr. Franz Corio von Neustadt zum Curator und Vertreter bestellt worden. Dem Andreas Zhebuly oder dessen Gessinnären wird nun dieses mit dem Beisage bekannt gegeben, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte sowenig zu erscheinen oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen haben, als er sonst, Andreas Zhebuly, für todt erklärt und das ihm gehörige, laut Obligation ddo. 24. intab. 25. Jänner 1837 beim Joseph Sittar von Töplig erliegende Capital pr. 55 fl. 39 ³/₄ kr. sammt Zinsen gehörig abgehandelt und den sich legitimierenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 6. October 1842.

Z. 1226. (1) Nr. 2901.

E d i c t.

Das Bezirksgerichte Haaberg macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Hrn. Anton Moscher von Planina, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 3. September 1842, Z. 4043, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Gregor Schwigel von Döbez gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 470 dienstbaren, auf 2041 fl. 20 kr. geschätzten ³/₄ Hube und des beweglichen Vermögens, im Werthe von 122 fl., wegen schuldigen 149 fl. c. s. e. gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben der 29. August, der 26. September und der 27. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Döbez mit dem Anbange bestimmt worden, daß dieses Real- und Mobilarvermögen nur bei der dritten Feilbietungstagsagung unter der Schätzung verkauft werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haaberg am 6. Juli 1843.

Z. 1225. (1) Nr. 2900.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haaberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Anton Moscher von Planina, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 17. Juni 1842, Z. 2856, ausgeschriebenen executiven Feilbietung der, dem Johann Boule von Döbez gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 473 zinsbaren, auf 906 fl. 30 kr. geschätzten Halbhube, wegen noch schuldigen 58 fl. c. s. e. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme der 28. August, der 25. September und der 28. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Döbez mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Halbhube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haaberg am 6. Juli 1843.

Z. 1228. (1) Nr. 1654.

E d i c t.

Vom dem R. R. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Valentin Franetisch, Bevollmächtigten der Eheleute Joseph und Barbara Schuscha von Niederdorf, wider Lucas Machnisch von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 15. December 1830, Z. 1054, schuldiger 113 fl. 20 kr. c. s. e., in die executiv Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 171 et Rectif. Nr. 13 dienstbaren, gerichtlich auf 1263 fl. 20 kr. bewertheten ¹/₂ Hube gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsagungen auf den 31. August, 30. September und 2. November d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco des Executen zu Niederdorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß die genannte Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Senofetsch am 20. Juni 1843.

Z. 1200. (3) Nr. 1914.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Daß die in der Executionsache der Frau Maria v. Pregel aus Reisenberg, durch Dr. Kapreth, wider die Eheleute Johann und

Vincenzia Feichtinger aus Clapp, mit dießgerichtlichem Erdicte v. 19. April 1843, Z. 205, zur Versteigerung der, dem genannten Eheleuten gehörigen, auf 344 fl. 3 kr. geschätzten Fahrnisse, der sämmtlichen, auf 6016 fl. 40 kr. bewertheten, der Herrschaft Wippach, dem Gute Clapp und der Gült Haasberg dienstbaren Realitäten, dann der zu Gunsten der Vincenzia Feichtinger auf den Dominik Jozulischen Realitäten zu Wippach verpfändeten Heirathspruche, im Betrage pr. 2772 fl. 9 1/2 kr., wegen schuldigen 1558 fl. 49 kr., auf den 26. Juni, 1. August und 5. September 1843 bestimmten Tagsetzungen, über Ansuchen der Frau Executionsführerin, de praes. 20. Juni d. J., Z. 1914, nunmehr auf den 5. September, 4. October und 7. November d. J. mit dem vorigen Edictalanhange übertragen werden seyen.

Bezirksgericht Wippach am 24. Juni 1843.

Z. 1206. (3) Nr. 2129.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie-

mit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Thomas Rugai von Brood, wegen ihm schuldigen 181 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Martin Nagode von Brood, gehörigen, der Herrschaft Voitsch dienstbaren Realitäten, als: der Halbhube Rectf. Nr. 131, geschätzt 1500 fl., und der Aecker pod Selleuzam u Selleuz Urb. Fol. 76 1/2, geschätzt 280 fl., dann der auf 2 fl. 50 kr. bewertheten Fahrnisse gewilliget und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 10. Juli, auf den 10. August und auf den 11. September l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Brood mit dem Besage bestimmt, daß dieses Real- und Mobilarvermögen bei der ersten und zweiten Teilbietungstagsetzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 18. Mai 1843.

Z. 1180. (3)

E d i c t.

Nr. 994.

Von der Bezirksobrigkeit Weirelberg werden nachstehende, auf die Vorladung nicht erschienene, oder vom Assentplatze ausgebliebene Individuen, als:

Post-Nr.	des Vorgeladenen					Anmerkung.
	Name	Wohnort	Pfarre	Hs.Nr.	Geb.-Jahr	
1	Anton Pautschitsch	Unterduplitz	Politz	3	1822	Illegal abwesend
2	Joseph Jovornig	Kleinaltendorf	"	12	"	Auf die Vorlad. nicht erschienen
3	Anton Perme	Unterschleuniz	Kopain	24	"	Illegal abwesend
4	Anton Linasch	Ratschiza	Stangen	10	"	Auf die Vorlad. nicht erschienen
5	Johann Schittnig	Unterschleuniz	Kopain	2	"	Illegal abwesend
6	Math. Kastellik	Feldsberg	Politz	6	1821	Vom Assentplatze ausgeblieben
7	Mathias Bergles	Oberschleuniz	St. Marain	12	"	Auf die Vorlad. nicht erschienen
8	Anton Rohmann	Großlak	Weirelburg	18	"	Vom Assentplatze ausgeblieben
9	Jacob Trüb	Trebeslau	Preschgain	18	"	Auf die Vorlad. nicht erschienen
10	Bernh. Reitar	Stangen	Stangen	13	"	Vom Assentplatze ausgeblieben
11	Anton Pusck	Kammerverch	Weirelburg	1	1823	d e t t o
12	Joseph Deschmann	Dulle	Politz	3	"	Auf die Vorlad. nicht erschienen
13	Michael Arbitzer	Gollischberg	Kresniz	6	"	d e t t o
14	Georg Reditsch	Kresnizpokane	"	19	"	d e t t o
15	Anton Mouslan	Unterschleuniz	Kopain	27	"	d e t t o

aufgefordert, sich binnen 4 Monaten so gewis hieramts zu melden und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst den Gesetzen gemäß als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

— Bezirksobrigkeit Weirelberg den 30. Juni 1843.

3. 1203. (1)

Kaiserlich



königlich

privilegirte

Universal-Erdbeeren-Pomade vom Jahre 1843.

Dem achtungsvoll Gezeichneten ist es durch gemachte Erfahrungen gelungen, die heurige Fabrication der Erdbeeren-Pomade im hohen Grade zu vervollkommen und ein Product zu liefern, welches die früheren an Feinheit der Fettsubstanz und Stärke des Geruches weit übertrifft.

Sprechendste Beweise liegen vor, daß diese Erdbeeren-Pomade für Jedermann mit Nutzen dient, indem sie die Haarzwiebel kräftig nährt, das Wachsthum der Haare befördert und vor Ergrauen bewahrt, weshalb sie sich mit Recht schon seit Jahren den ersten Rang auf der Toilette sicherte.

Damit die echte „Universal-Erdbeeren-Pomade“ nicht mit ähnlichen, in Handel gebrachten Nachahmungen zum Nachtheil des geehrten Publicums verwechselt werde, zeige ich ergebenst an, daß ich für Laibach den Haupt-Verschleiß einzig und allein in die Handlung des Herrn Joseph Karinger am Hauptplaze Nr. 8, übergeben habe, wo der große Tiegel zu 20 fr., der kleinere um 12 fr. zu haben ist.

Grätz im Monate Juli 1843.

Carl Leyer,

Chemiker und Parfumeur.

3. 1244. (1)

Eine schöne Wohnung,
am Rundschafstplaze Hs. = Nr. 223
im dritten Stock, bestehend aus 4
nett ausgemalten Zimmern, wovon
2 mit separatem Eingang, Küche,
Speisekammer, Keller, Holzlege und
Dachkammer, ist täglich zu vermietthen,
und das Weitere im ersten Stock da-
selbst zu erfragen.

3. 1245. (1)

Ein Pianoforte
ist zu verkaufen.

Ein wohlerhaltenes, ausge-
spieltes Pianoforte ist um einen
billigen Preis zu verkaufen, das
Nähere erfährt man in der Lotto-
Collectur am Mehlmarkt.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1218. (2)

Nr. 1646.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Genosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Hrn. Franz Gorre von Haasberg, Bevollmächtigter der Frau Sophie Gräfinn v. Coronini, als Inhaberin der Vogtherrschaft Duegg, wider Anton Premrou von St. Michael, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 13. Februar 1836 schuldigen 145 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Exequenten gehörigen, der Herrschaft Duegg sub Urb. Nr. 117 dienstbaren, gerichtlich auf 2904 fl. bewertheten, zu St. Michael gelegenen Halbhube gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 23. August, 23. September und 23. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte St. Michel mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Daß Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Genosetsch am 19. Juni 1843.

Z. 1216. (2)

Nr. 2945.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Vogteiherrschaft Wippach, nomine der Kirche St. Stephani in Wippach, in die reasumirte Feilbietung der von der Mariana Schmutz pr. 892 fl. erstandenen Johann Schmutz'schen, der Herrschaft Wippach dienstbaren Realitäten, als: a. das Wohnhaus zu Lemona, nebst Stallung, Heuboden, Hofraum, Patnik nebst Garten, oder Corona sub Urb. Fol. Nr. 367, Rectif. Z. 9; b. Acker mit 3 Pflanzen Zestenza sub Urb. Fol. Nr. 367, Rectif. Z. 9; c. Acker sa Vertam sub Urb. Fol. Nr. 366, Nr. 9; d. Wiese Lemonske Snoshet sub Urb. Fol. Nr. 366, Nr. 9; e. Acker mit 2 Pflanzen Grilouka sub Urb. Fol. Nr. 366, Nr. 9; f. Acker u Belli sub Urb. Fol. Nr. 46, Nr. 42, und g. der Dom. Grund-Acker nad Ladnikam pod Majerijo und Dednisch mit 6 Pflanzen sub Dom. Grundb. Nr. 81, auf Gefahr und Kosten der Exequentin, wegen nicht bezahltem Meistbote gewilliget, hiezu, da bei der am 11. October v. J. abgehaltenen Relicitation nichts an Mann gebracht worden ist, die neuerliche Feilbietung auf den 23. August 1843, Vormittags in loco Lemona, mit dem Anhange beraumt, daß die Realitäten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können in den Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 14. Octbr. 1842.

(Z. Intell.=Blatt Nr. 89. v. 27. Juli 1843.)

Z. 1214. (2)

E d i c t.

Nr. 1210.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit dem unwissend wo befindlichen Urban Bernard und seinen gleichfalls unbekannten Erben erinnert: Es habe wider sie Hr. Johann Heinrich die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung der Forderung aus dem Uebergab-Vergleiche ddo. 3. November 1807, intab. eodem pr. 510 fl., intabulirt auf das dem Stadt Dom Laß sub Urb. Nr. 15 dienstbare Haus sammt Garten- und Holzanteilen hieramts angebracht, und es sey zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsetzung auf den 26. August l. J., Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, so ist zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten in der vorliegenden Rechtsache Hr. Max Zebal in Laß als Curator, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird, bestellt worden, und werden dessen die Beklagten hiemit zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeistand zu übergeben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie widrigenfalls selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Laß den 17. Juli 1843.

Z. 1207. (3)

Nr. 3165.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executionsfache der Maria Widig von Laibach, durch Dr. Wurzbach, wider Michael Teranzhich von Muste, pto. aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 24. Dec. 1841, et intab. 14 Dec. 1842, Nr. 4473, schuldigen 600 fl. c. s. c., in die Feilbietung der, dem Exequenten gehörigen, zu Muste sub Cons. Nr. 3 et 10 liegenden, der Bisthumsherrschaft Pfulz Laibach sub Urb. Nr. 258, et Rect. Nr. 249 dienstbaren, gerichtlich auf 2388 fl. 55 kr. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme 3 Tagsetzungen, und zwar: auf den 31. August, 28. September und 30. October l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze in loco der Realität anberaumt worden, daß gedachte Hube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden, und daß jeder Licitant zu Händen der Licitationscommission ein Wadium pr. 240 fl. zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 8. Juli 1843.

Z. 1209. (3)

Nr. 2580.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 3. April 1843 zu Laibach in der Krakauvorstadt Nr. 6 verstorbenen Kaisklers Lorenz Sever, aus Preßburg Nr. 41, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermaßen, haben zu der am 26. August l. J., Vormittags 9 Uhr ausgeschriebenen Convocations- und Abhandlungstagsagung sowenig zu erscheinen, als sie sich sonst die Folgen der dießfalls bestehenden Vorschriften selbst zuzuschreiben haben werden.

R. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 10. Juli 1843.

Z. 1208. (3)

Nr. 3255.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Zuschrift des k. k. krainischen Stadt- und Landrechts ddo. 20. Juni l. J., Z. 5451, die Vornahme der bewilligten executiven Teilbietung der, der Katharina Moschler, nun verheiratheten Schettina gehörigen, der Gült Neumelt und Samnighof sub Rect. Nr. 1 et 2 dienstbaren, gerichtlich auf 1493 fl. bewertheten $1\frac{1}{2}$ Hube zu Stephansdorf, wegen dem Lucas Malerischen Kindern, schuldigen 200 fl. G. M., auf den 28. August, 28. September und 30. October l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden sey, daß diese Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Teilbietungstagsagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract können zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 6. Juli 1843.

Z. 1204. (5)

Nr. 2899.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Saasberg macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Hrn. Anton Moschel von Planina, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 17. Juni 1842, Z. 2854, bewilligten executiven Teilbietung der, dem Bartholmā Kraing von Topoll gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 435 dienstbaren, auf 696 fl. geschätzten Drittelhube, wegen noch schuldigen 58 fl. 39 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsagungen auf den 23. August, auf den 20. September und auf den 24. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Topoll mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese $\frac{1}{3}$ Hube, falls sie bei der ersten oder zweiten Teilbietungstagsagung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Saasberg am 6. Juli 1843.

Z. 1210. (3)

Nr. 3067.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 22. Juni 1843 zu Untersischka verstorbenen Halbhüblers Anton Pette, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben glauben, haben denselben bei der auf den 23. August l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Convocations-Tagsagung so gewiß anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

R. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs Juli 6. am 1843.

Z. 1205. (5)

Nr. 2898.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Saasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Moschel von Planina, die executive Teilbietung der, dem Andreas Popel gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 458 zinsbaren, auf 1167 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube in Wesulack, wegen schuldigen 33 fl. 50 kr. sammt Anhang bewilliget, und dazu der 21. August, 18. September und 23. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Halbhube bei der dritten Teilbietungstagsagung auch unter der Schätzung dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Verkaufsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Saasberg am 6. Juli 1843.

Z. 1201. (2)

Vicitations = Nachricht.

Den 3. und 4. August werden auf dem Hauptplatze Nr. 5, im 2. Stocke, verschiedene Einrichtungstücke, als: Kästen, Betten, Tische etc., dann Küchen-Geräthe- und Kleidungsstücke im Vicitationswege verkauft werden.



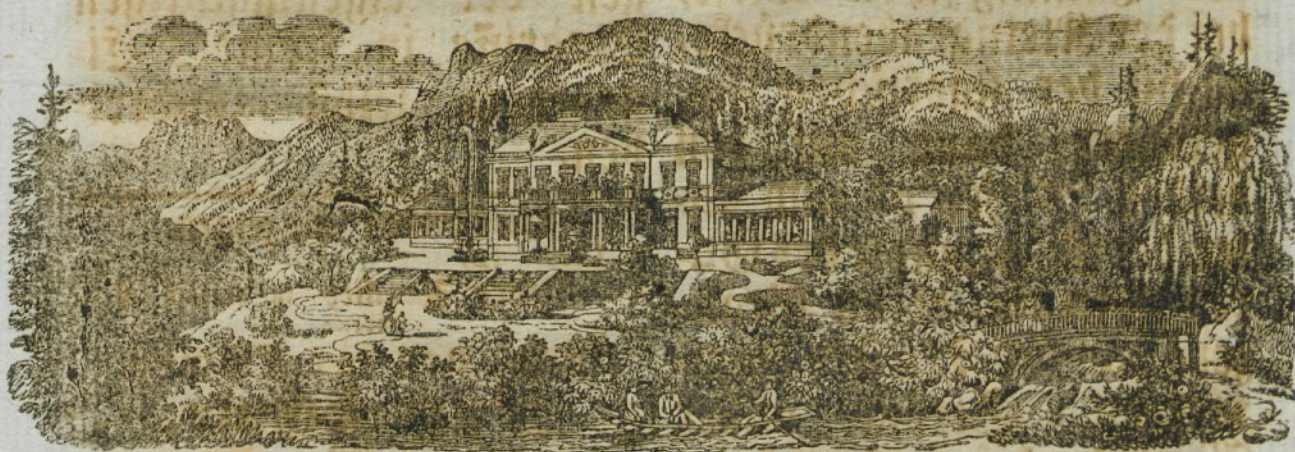
erfolgt die **Erste Ziehung**

der besonders beliebten großen

Realitäten- und Geld-Lotterie

des k. k. priv. Großhandlungshauses **G. M. Perissutti** in Wien,
wobei das

schöne Lustschloss zu Lilienfeld



oder die Ablösung von

200,000 Gulden W. W. gewonnen wird.

Diese Auspielung enthält die ungewöhnlich namhafte Anzahl von

33,800 Treffern, im Gesamt- **Gulden W. W. 600,000**
Betrage von

bloss im baren Gelde, ohne Beigabe von
gewöhnlichen Losen,

und es werden überdieses **3000** Gratis-Gewinnlose oder **2000** Gratis-Gewinnlose
und **10,000** Gulden W. W., die im Spielplane nicht inbegriffen sind, gewonnen.

Man kann sich auf diese Erste Ziehung mit der geringen

Darangabe von **1 fl. 15 fr.** Conv. Münze

pränumeriren, und zwar erhält man den vollen Gewinnst-Betrag, der auf das pränumerirte Los fällt, und nicht bloß einen Antheil, wie bei den Gesellschaftsspielen.

Spielpläne und Abbildungen beider Realitäten sind in Laibach gratis, alle 5 Sorten Lose, woraus diese Lotterie besteht, aber billigst und in großer Auswahl, dann die Pränumerations-Scheine darauf, endlich verschiedene, nach einer neuen, für den Käufer vortheilhaften Idee combinirte Gesellschafts-Actien in Summa auf 120 Lose, worunter 50 rothe Freilose und 2 Gold-Prämienlose, zu haben bis 1. August beim Handelsmanne.

Joh. Ev. Wautscher.

S. 1141. (5)

Warnung.

Der Durchgang auf der Jamnig'schen Wiese, bei der Kleingrabenbrücke, nächst der städtischen Ziegelhütte, dann auf den beiden Wiesen ob und unter der Mahlmühle des Guttes Gleinik, deren Grenzen, von der Triester-Commerzial-Strasse außer Waitisch bis zu dem sogenannten pafje brod, das rechte Ufer des Gradaschza-Baches berühren, von Badenden besucht und ohne Schonung betreten werden —, wird von dem Eigenthümer derselben auch unter keinem andern

Vorwande geduldet, und die Uebertreter dieses Verbotes wollen sich die Folgen der eigenmächtigen Eingriffe in fremdes Eigenthum selbst zuschreiben.

Literarische Anzeigen.

S. 1229. (2)

Bei **Georg Zercher** in Laibach ist zu haben:

Ganz neu für Damen.

Filet-Schule,

oder

gründliche Anweisung, alle vorkommenden Netz-Arbeiten

nach dem neuesten Geschmack anzufertigen.

Von **Charlotte Leander.**

Mit 22 Abbildungen, 30 fr.

Lehrbuch

der

höhern Baukunst

für Deutsche.

Von

K. M. Heigelin.

3 Bände mit 66 Kupfertafeln.

Broschirt 12 fl. 20 fr.